



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 18.08.2009	Aktenzeichen: 680-V5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Ortsbeirat Godramstein Ortsbeirat Mörlheim Stadtrat	31.08.2009 08.09.2009	Vorberatung Kenntnis Kenntnis Entscheidung	

Betreff:

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) werden die in der Anlage 1 aufgeführten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen (§ 3 Nr. 3a LStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die hierin genannten Flächen sind in den beiliegenden Lageplänen, die Bestandteil der Sitzungsvorlage sind, gekennzeichnet.

Begründung:

Die in den Lageplänen gekennzeichneten, im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßenflächen sind dem öffentlichen Verkehr bereits übergeben worden. Sie sind gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom Träger der Straßenbaulast – bei Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden (§ 14 Abs. 1 LStrG) – durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses, der nach der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz zuständigen Gremien, der öffentlich bekannt zu machen ist.

Die formelle Widmung ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die Erhebung von Ausbaubeiträgen notwendig. Hierbei muss die Widmung vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erfolgen.

Im einzelnen sind bei der Widmung festzustellen:

1. die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (z.B. Kreisstraße, Gemeindestraße)
sowie
2. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungskreise.

Anlagen:

1 Übersicht

5 Lagepläne

Schlusszeichnung:

